



### Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 19. November 2011

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2011 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2011 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl 60 in 62 abgeändert und hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, können abweichend von Satz 1 die Altersrente ab dem Monat beziehen, der dem Monat, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, folgt.“

#### Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Genehmigt.  
Düsseldorf, den 30. November 2011

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am: 9. Dezember 2011

Düsseldorf, den 9. Dezember 2011

Rudolf Henke  
(Präsident)

### Rentenbemessungsgrundlage für 2012

Gemäß § 9 (2) der ab 01.04.2008 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung beschlossen,

- die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für Anwärter, die nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen zum 01.01.2012 um 0,79% zu erhöhen und damit auf 43.743,- € festzulegen
- für Anwärter und Rentempfänger der Geburtsjahre 1950 und 1951, die unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen, die Rentenbemessungsgrundlage bzw. die laufenden Leistungen zum 01.01.2012 um 0,79% zu erhöhen. Damit gilt für diesen Mitgliederkreis eine Rentenbemessungsgrundlage von 42.674,- €
- für Rentner mit einem Rentenbeginn vor dem 01.04.2008 die laufenden Versorgungsleistungen zum 01.01.2012 um 0,3% zu erhöhen
- für Rentner mit einem Rentenbeginn ab dem 01.04.2008, die nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 01.01.2012 um 0,79% zu erhöhen
- die Rentenbemessungsgrundlage für Anwärter der Geburtsjahre 1943 bis 1949, die unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen zum 01.01.2012 nicht zu erhöhen und damit bei 41.710,00 € zu belassen sowie für Rentner mit Rentenbeginn ab dem 01.04.2008 der Geburtsjahre 1943 bis 1949, die unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen, keine Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen vorzunehmen

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2011 - Vers 35-21-2. (22) III B4 -.

Rudolf Henke  
Präsident der Ärztekammer Nordrhein  
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

### Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2011 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2010 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

### Versorgungsabgaben im Jahre 2012

#### Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2012 € 12.720,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahre 2012. Es betragen somit:

- a) die Höchstversorgungsabgabe
  - jährlich € 21.624,00
  - monatlich € 1.802,00
- b) die Pflichtabgabe
  - jährlich € 16.536,00
  - monatlich € 1.378,00
- c) die Mindestabgabe
  - jährlich € 3.816,00
  - monatlich € 318,00

### Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2012 ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) **Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**  
Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von

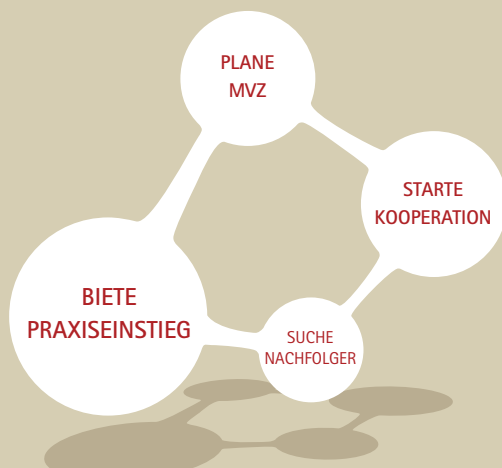
mindestens € 5.600,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.097,60 monatlich.

- b) **Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**  
Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 5.600,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 329,28 monatlich zu leisten.
- c) **Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**  
Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 5.600,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 329,28 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 5.600,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 19,6 % der monatlichen Bruttobezüge.

### Geschäftsbericht 2010 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2010 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.



Ihr Ansprechpartner

GMG Gesundheitsmanagement-  
gesellschaft mbh  
Viktoria König  
Telefon 0211 5970 8640  
Telefax 0211 52800 8639  
viktoria.koenig@kvno.de

Unter

[www.kv-boerse.de](http://www.kv-boerse.de)

finden Sie den Partner Ihres Vertrauens.